

Newsletter 45 | DEIKON GmbH i.L.

Abschluss des Verfahrens/Ausfallforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch Sie dürften in der letzten KW 46/2016 ein Schreiben des Insolvenzverwalters der DEIKON GmbH i.L., Herrn Dr. Ringstmeier erhalten haben, in dem dieser mitteilt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen der DEIKON GmbH i.L. in Kürze abgeschlossen werden soll.

Nach den weiteren Ausführungen in diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass Herr Dr. Ringstmeier den Abschluss des Insolvenzverfahrens im ersten halben Jahr des Jahres 2017 anstrebt.

Das Amtsgericht Köln hat mit Beschluss vom 07.11.2016 angeordnet, dass die noch nicht geprüften Forderungen sowie alle Änderungen von bereits angemeldeten Forderungen in einem gesonderten Prüfungstermin am

Dienstag, den 20.12.2016

geprüft werden sollen.

Zu diesem Prüfungstermin müssen Sie nicht erscheinen.

I. Was also haben Sie nunmehr zu unternehmen?**1. Mitteilung über die Höhe Ihrer Ausfallforderung**

a) Nachdem Sie Ihre Forderung nebst Zinsen bereits angemeldet haben dürften, ist für Sie die Änderung von bereits angemeldeten Forderungen von Bedeutung.

b) Da Ihre Anleiheforderungen mit Hypotheken besichert waren, hat der Insolvenzverwalter die von Ihnen angemeldete Forderung nur „**für den Ausfall**“ anerkannt.

Eine derartige „beschränkte“ Anerkennung ist bei besicherten Forderungen durchaus üblich, da Sie nur in der Höhe gegenüber der Insolvenzsuldnerin einen Anspruch haben, der sich nach Abzug der an Sie gezahlten Erlöse aus der Verwertung der besicherten Immobilien errechnet, eben in Höhe der „**Ausfallforderung**“.

c) Da alle Immobilien verwertet worden sind, der dem Sicherheitentreuhänder zustehende Anteil vom Insolvenzverwalter ausgekehrt worden ist und Sie vom Sicherheitentreuhänder aus diesen Verwertungserlösen bereits Ihren Anteil in Form einer Zahlung erhalten haben, müssen Sie diese Zahlung von Ihrer Insolvenzforderung in Abzug bringen. Insoweit ist Ihre ursprünglich angemeldete Forderung um diese erhaltene Zahlung zu „**ändern**“, folglich zu reduzieren.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Dazu können Sie die dem Schreiben an den Insolvenzverwalter Herrn Dr. Ringstmeier beigelegte Rückantwort verwenden. Wenn für Sie schwer nachvollziehbar sein sollte, in welchem Umfange Sie vom Sicherheitentreuhänder Zahlungen aus der Verwertung der Immobilien erhalten haben, können Sie die Anregung von Herrn Dr. Ringstmeier aufgreifen und einen aktuellen Depotauszug zur Hilfe nehmen.

Dieser sollte den von Ihnen investierten Betrag abzüglich der Zahlungen des Sicherheitentreuhänders aus den Verwertungserlösen der Immobilien ausweisen.

Wenn Sie nunmehr den im aktuellen Depotauszug ausgewiesenen Betrag von der in der Insolvenzanmeldung angemeldeten **Hauptforderung** abziehen, erhalten Sie die Zahlungen des Sicherheitentreuhänders aus den Verwertungserlösen der Immobilien an Sie.

Es dürfte sich anempfehlen, den nach vorstehender Methode als Differenz ermittelten Betrag durch die Zahlungseingänge auf Ihren Kontoauszügen zu überprüfen.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Zahlungen des Sicherheitentreuhänders an Sie aus den Verwertungserlösen in Abzug zu bringen haben.

Soweit in dem beigelegten „Rückantwortbogen“ die Angabe der laufenden Nummer aus der Insolvenztabelle verlangt wird, können Sie diese dem Ihnen vorliegenden Auszug aus der Insolvenztabelle hinsichtlich Ihrer Forderung entnehmen. Da Ihre Forderung nur für den Ausfall anerkannt wurde und im Übrigen die Zinsen, soweit diese den Zinssatz von 1 % überstiegen, bestritten wurden, wurden Sie vom Insolvenzgericht hierüber mit einer gesonderten Nachricht, der ein Tabellenauszug angefügt gewesen sein muss, benachrichtigt.

2. Zinsen

- a) Nach dem Schreiben des Insolvenzverwalters werden die von Ihnen angemeldeten Zinsen automatisch von 1 % auf 6 % erhöht, soweit Sie bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung 1 % angemeldet haben. Eine erstmalige Anmeldung der Zinsen soll nicht mehr möglich sein, da die Zinsen nach Auffassung des Insolvenzverwalters zwischenzeitlich verjährt sein sollen.

Wir raten dennoch dazu, auf dem Rückantwortbogen die Zinsen anzugeben, auch wenn Sie bislang im Rahmen der Forderungsanmeldung noch keine Zinsen angemeldet haben sollten; mehr als ein Bestreiten der Forderung in Form der Zinsen kann Ihnen nicht passieren.

- b) Wichtig ist der Zinszeitraum. Der Beginn des Zinszeitraumes liegt am Tag nach der letzten erhaltenen Zinszahlung und ist in dem Ihnen vorliegenden Formular der Forderungsanmeldung zu entnehmen. Der Beginn der Zinszeiträume ist für die einzelnen Anleihen wie folgt:

- Anleihe mit WKN: A0JQAG: **01.07.2012** (erster Zinstag)
- Anleihe mit WKN: A0KAHL: **16.11.2011** (erster Zinstag)
- Anleihe mit WKN: A0EPM0: **01.07.2012** (erster Zinstag)

Das Ende des Zinszeitraumes ist für alle Anleihen gleich und liegt einen Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Wann das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, können Sie Ihrer Forderungsanmeldung entnehmen. Danach ist das Insolvenzverfahren am 28.09.2012 eröffnet worden. Das Ende des Zinszeitraumes liegt mithin einen Tag vor Insolvenzeröffnung. Das Ende des Zinszeitraumes ist am **27.09.2012**.

Die Zinszeiträume stellen sich somit für die einzelnen Anleihen wie folgt dar:

- Anleihe mit der WKN: A0JQAG: **01.07.2012 bis 27.09.2012**
- Anleihe mit der WKN: A0KAHL: **16.11.2011 bis 27.09.2012**
- Anleihe mit der WKN: A0EPM0: **01.07.2012 bis 27.09.2012**

- c) Der dem Schreiben des Insolvenzverwalters angefügte Rückantwortbogen sieht vor, dass Sie auch die Zinsen angeben. Auch wenn der Insolvenzverwalter in seinem mitgeteilt hat, dass die bereits angemeldeten Zinsen automatisch von 1 % auf 6 % erhöht werden, empfehlen wir, bereits in dem Rückantwortbogen Zinsen in Höhe von 6 % einzutragen und in Klammern zu vermerken, dass der Zinsbetrag 6 % Zinsen entspricht.

Den Zinsbetrag können Sie entweder für den für Ihre Anleihe geltenden Zinszeitraum unter Zuhilfenahme eines Zinsrechners berechnen oder aber den in dem Ihnen vorliegenden Tabellenauszug ausgewiesenen Zinsbetrag, der einem Zinssatz von 1 % für den Zinszeitraum entspricht, einfach mit **sechs** multiplizieren.

3. Ausfüllhilfe zum Rückantwortbogen

a) **Laufende Nummer der Insolvenztabelle:**

Diese können Sie dem Ihnen vorliegenden Auszug aus der Insolvenztabelle betreffend Ihre Forderungsanmeldung unter Spalte 2 finden.

b) **Hauptforderung**

Die Hauptforderung haben Sie anzugeben mit folgenden Merkmalen:

- Stück/Anzahl der Anleihen
- Kennung
- Eurobetrag/Nominalbetrag der Forderung

Die Stück respektive die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anleihen können Sie Ihrer Forderungsanmeldung entnehmen, indem Sie die von Ihnen angegebene Hauptforderung durch € 1.000,00, dem Stückelungsbetrag der Anleihe, dividieren. Sollten Sie zwischenzeitlich Anleihebestände verkauft haben, müssen Sie die verkauften Stücke von der vorstehend rechnerisch ermittelten Stückzahl in Abzug bringen.

Mit Kennung ist die sog. Wertpapierkennnummer gemeint. Diese können Sie dem Formular Ihrer Forderungsanmeldung auf Seite 2 unter der Rubrik:

„Grund und nähere Erläuterung der Forderungen ...“

oder aber einem aktuellen Depotauszug entnehmen.

Den geforderten Eurobetrag Ihres Investments erhalten Sie durch Multiplikation der von Ihnen angegebenen Stückzahl mit € 1.000,00 oder ganz einfach dadurch, dass Sie den von Ihnen bereits angemeldeten Betrag der Hauptforderung aus der Forderungsanmeldung übernehmen; dies allerdings nur, wenn Sie nicht zwischenzeitlich ganz oder teilweise verkauft haben.

c) **Zinsen und Kosten**

Zu den Zinsen und dem Zinsbetrag darf zunächst auf die Ausführungen unter I. Ziffer 2. dieses Schreibens verwiesen werden. Den Zinsbetrag sowie den Zinssatz können Sie – sofern Sie diese bereits im Rahmen der Forderungsanmeldung geltend gemacht haben – aus den Spalten 6 und 7 des Ihnen vorliegenden Tabellenauszuges entnehmen.

Auch wenn der Zinssatz automatisch auf 6 % angepasst und der Zinsbetrag dementsprechend erhöht wird, sollten Sie gleich den Zinsbetrag bei Zugrundelegung eines Zinssatzes von 6 % angeben; dies können Sie durch Multiplikation des Ihnen vorliegenden Tabellenauszuges in Spalte 6 mit der Zahl 6. Es empfiehlt sich durch eine erläuternde Erklärung, beispielsweise durch einen Klammerzusatz, anzugeben, dass der Zinsbetrag einem Zinssatz von 6 % entspricht.

Kosten können Sie nur insoweit angeben, als diese **vor** Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Sie namentlich die Kosten für Sperrbescheinigungen, die Sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens getragen haben, nicht ansatzfähig sind, hingegen die Kosten für die Sperrbescheinigung bei der Wahl der gemeinsamen Vertreter vor dem Insolvenzverfahren als Kosten angesetzt werden können.

Die Kosten sind durch Kopien der entsprechenden Belege (Kontoauszüge etc.) nachzuweisen; wir gehen davon aus, dass für den Zinsanspruch kein gesonderter Nachweis erforderlich ist, da dem Insolvenzverwalter sowohl der Zinssatz (6 %) als auch der Zinszeitraum bekannt ist.

d) Zahlung durch den Treuhänder

Die Zahlungen durch den Treuhänder, die aus den Verwertungserlösen der Immobilien stammt respektive stammen, sind anzugeben und abzuziehen. Nach unserer Kenntnis hat es vom Sicherheitentreuhänder aus den Verwertungserlösen der Immobilien folgende Zahlungen gegeben:

- Anleihe mit der WKN: A0JQAG: **€ 230,98/Stück** (Zahlung am 14.08.2015)
- Anleihe mit der WKN: A0KAHL: **€ 270,38/Stück** (Zahlung am 27.05.2016)
- Anleihe mit der WKN: A0EPM0: **€ 217,48/Stück** (Zahlungen am 04.03.2016 {€ 16,65} und am 14.08.2015 {€ 200,83}).

Die Zahlungen beziehen sich immer auf eine Anleihe im Nominal von € 1.000,00. Haben Sie also mehrere Stücke einer Anleihe, sind die obigen Beträge mit der gehaltenen Stückanzahl zu multiplizieren.

Die erhaltenen Zahlungen können Sie entweder durch Kopien der entsprechenden Kontoauszüge oder durch einen aktuellen Depotauszug nachweisen.

Beachte: **Wir übernehmen für die vorstehend mitgeteilten Rückzahlungsbeträge keinerlei Gewähr und bitten Sie, die Rückzahlungsbeträge selbst anhand Ihrer Unterlagen zu ermitteln.**

Wir haben die vorstehenden Rückzahlungsbeträge nach bestem Wissen aus unseren Unterlagen für unseren Anleihebestand ermittelt.

e) Ausfallforderung

Durch die Addition der vorstehend unter Ziffer I. 3. lit. b) bis d) zu ermittelnden/einzusetzenden Beträge erhalten Sie dann die Ausfallforderung.

f) Verschiedene Anleihen (unterschiedliche WKNs)

Sollten Sie verschiedene Anleihen der DEIKON GmbH i.I. (verschiedene WKNs) haben, müssen Sie für jede Anleihengattung (WKN) eine gesonderte Ermittlung der Ausfallforderung vornehmen; Sie sollten dann vom Insolvenzverwalter mit dem Schreiben auch für jede Anleihengattung mit eigener WKN einen Rückantwortbogen erhalten haben.

4. Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank

Bis zum **20.12.2016** haben Sie eine Sperrbescheinigung bis zum 30.06.2017 über den in Ihrem Depot befindlichen Anleihenbestand an „Deikon-Anleihe(n)“ vorzulegen.

Wir empfehlen an, die Sperrbescheinigung umgehend bei Ihrer Depotbank zu beantragen, um die notwendigen Vorlaufzeiten der Depotbank zu berücksichtigen. Unserer Einschätzung nach dürfte es nicht möglich, jedenfalls höchst riskant sein, diese Sperrbescheinigung erst auf den **20.12.2016** ausstellen zu lassen, da es dann aufgrund der Arbeitsorganisation Ihrer Depotbank sein könnte, dass Sie diese Sperrbescheinigung nicht mehr rechtzeitig erhalten und dem Insolvenzverwalter vorlegen können. Eine auf den 20.12.2016 ausgestellte Sperrbescheinigung dürfte Ihre Depotbank erst am 20.12.2016 und damit am Tage des Fristablaufes ausstellen können.

Sollte die Sperrbescheinigung dem Insolvenzverwalter nicht rechtzeitig vorliegen, wird dieser Ihre Forderung wohl bestreiten.

5. Frist zum 20.12.2016

- a) Bitte halten Sie die Frist zum **20.12.2016** zwingend und dringend ein. Die Frist wird nur dann gewahrt, wenn dem Insolvenzverwalter spätestens am 20.12.2016 die in den Ziffern 2. und 3. geforderten Dokumente vorliegen.
- b) Sollten diese Dokumente nicht bis spätestens **20.12.2016** vorliegen, wird der Insolvenzverwalter Ihre Forderung nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge wohl bestreiten.
- c) Sollte der Insolvenzverwalter im weiteren Prüfungstermin am 20.12.2016 Ihre Forderung nicht oder nicht vollständig anerkennen (teilweises oder vollständiges Bestreiten), erhalten Sie einen weiteren Tabellenauszug. Die weitere Benachrichtigung mit Tabellenauszug erhalten Sie allerdings überhaupt nur dann, wenn Sie die vom Insolvenzverwalter verlangten Unterlagen einreichen, da dieser ansonsten keine Grundlage für eine erneute Prüfung hat.

II. Einstellung des Börsenhandels der Anleihen

In einer Ad-hoc-Mitteilung vom Freitag, den 18.11.2016 hat die DEIKON GmbH i.I. darüber informiert, dass der Börsenhandel der Anleihe mit der ISIN: DE 000 A0K AHL9 im Freiverkehr von der Börse Düsseldorf eingestellt worden ist und der Insolvenzverwalter beabsichtigt, auch für die anderen verbleibenden Anleihen den Handel im Freiverkehr zu beenden.

Unseren Mitgliedern stehen wir gerne für Fragen unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
München, 30. November 2016

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der DEIKON GmbH!